

Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Dolmetscherinnen* und Dolmetschern sowie von Übersetzerinnen* und Übersetzern in Niedersachsen

I. Allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung

Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche und schriftliche Sprachübertragung, die der Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung. "Sprache" in diesem Sinne ist auch eine Gebärdensprache.

Wer in einer gerichtlichen Verhandlung dolmetschen will, hat gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einen Eid zu leisten, dass er das Wort treu und gewissenhaft übertragen werde. Anstelle eines für jede gerichtliche Verhandlung gesondert zu leistenden Eides besteht die Möglichkeit, zur Verfahrensvereinfachung einen **allgemeinen Eid** zu leisten und sich nachfolgend hierauf zu berufen.

Für in fremder Sprache abgefasste Urkunden kann das Gericht die Vorlage von Übersetzungen anordnen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein **ermächtigter Übersetzer** bescheinigt hat. Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft. Die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen, erstreckt sich auf eigene und fremde Übersetzungen.

Die **allgemeine Beeidigung von Dolmetschern** und die **Ermächtigung von Übersetzern** zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke für das Gebiet des Landes Niedersachsen erfolgt nach Maßgabe der seit dem 01.01.2011 geltenden §§ 9 - 9h des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (Nds. AGGVG).

BUS

II. Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer

Nach § 9e Nds. AGGVG führt das Landgericht Hannover für den Bereich des Landes Niedersachsen ein Verzeichnis von allgemein beeidigten Dolmetschern und ermächtigten Übersetzern. Das Verzeichnis ist für die niedersächsischen Gerichte und Behörden sowie für die Notare mit Amtssitz in Niedersachsen einsehbar.

Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und die Aktualität der Angaben besteht nicht.

Mit der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung erfolgt die Eintragung in das Verzeichnis ohne besonderen Antrag. Eine Eintragung in das Verzeichnis ohne diese Voraussetzungen ist nicht möglich; ebenso ist eine allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung ohne zeitgleiche Eintragung in das Verzeichnis nicht möglich.

In das Verzeichnis werden Name, Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, Beruf, etwaige Zusatzqualifikationen und die jeweilige Sprache aufgenommen. Gleiches gilt für eine eventuell abgeschlossene Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Das Verzeichnis wird durch das Landgericht Hannover im Internet veröffentlicht und in automatisierte Abrufverfahren eingestellt. Hiervon ausgenommen sind die Angaben zu einer etwaigen Vergütungsvereinbarung, deren Bestehen oder Nichtbestehen in keinem Fall veröffentlicht bzw. eingestellt wird. Im Übrigen werden nur diejenigen Daten bekannt gemacht, zu deren Veröffentlichung bzw. zu deren Einstellung der Dolmetscher bzw. der Übersetzer jeweils seine schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Das Verzeichnis wird im Internet unter der Adresse www.justiz-dolmetscher.de veröffentlicht.

III. Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und für die Ermächtigung

1. Antragsverfahren

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung erfolgt gem. § 9a Abs. 1 Nds. AGGVG auf **schriftlichen Antrag**.

Voraussetzungen sind die **persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung**. Nachweise darüber sind dem Antrag beizufügen.

Außerdem muss der Antragsteller seine Bereitschaft erklären und in der Lage sein, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und **kurzfristig** zu erledigen.

* Zur besseren Lesbarkeit wird künftig nur die männliche Form verwendet.

Der Antrag ist zu richten an das

Landgericht Hannover
– Der Präsident –
Volgersweg 65
30175 Hannover.

Für den Antrag ist ausschließlich der anliegende **Vordruck** zu verwenden. Dieser ist zusammen mit einem handschriftlich verfassten Lebenslauf (nicht tabellarisch) und den Unterlagen zum Nachweis der **persönlichen** Zuverlässigkeit und **fachlichen** Eignung einzureichen.

Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung befreien nicht von etwaigen ausländerrechtlichen Beschränkungen, denen der Antragsteller bei der Ausübung einer Berufstätigkeit ggf. unterliegt. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 9a Abs. 5–7 Nds. AGGVG

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein maximal 6 Monate altes polizeiliches Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss (Belegart «O»). Das Zeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen, wobei als Empfänger das Landgericht Hannover und als Verwendungszweck "Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher bzw. Ermächtigung als Übersetzer" anzugeben ist;
- eine ausdrückliche Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt;
- eine ausdrückliche Versicherung, dass der Antragsteller nicht vorbestraft ist und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist; anderenfalls sind das Straf- oder Ermittlungsverfahren zu benennen (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- eine ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft, bei Bedarf auch kurzfristige Aufträge zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen (im Antragsformular enthalten und anzukreuzen). Sofern der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung nicht in Niedersachsen liegt, sind darüber hinaus detaillierte Angaben zu einer kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);
- eine Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass im Schuldnerverzeichnis keine Eintragung gemäß § 915 Zivilprozessordnung besteht;
- eine Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts, dass keine Eintragung im Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung besteht.

Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller seine Pflichten als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

Die **persönliche Zuverlässigkeit besitzt** insbesondere nicht, wer

- nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
- in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird bei Personen vermutet, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) eingetragen sind.

3. Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 9a Abs. 2 - 4 Nds. AGGVG

Die fachliche Eignung erfordert

- Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller praktisch alles, was er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache,
- und**
- sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

Regelvoraussetzung ist die höchste Stufe der Sprachkompetenz – C 2 – des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. In Kapitel 3, Abschnitt 3.3., Tabelle 2 des GER findet sich ein "Raster zur Selbstbeurteilung des europäischen Referenzrahmens", das Hilfe bei der Selbsteinschätzung bietet. Dieses sowie andere umfassende Informationen zum europäischen Referenzrahmen stehen im Internet unter der Adresse <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> zum Abruf bereit.

Die erforderliche, **auf sehr hohem Niveau liegende Sprachkompetenz** ist durch Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

Sofern der Antragsteller bereits in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt ist, genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung oder über die Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

Anderenfalls wird sich der Nachweis in der Regel nur durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erbringen lassen, zum Beispiel mit einem

- Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer oder einer Dolmetscher oder Übersetzer-Prüfung,
- Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder
- Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule.

Daneben sind in jedem Falle **fundierte Kenntnisse der deutschen Rechtssprache** insbesondere auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts nachzuweisen. Der Antragsteller muss in der Lage sein, rechtliche Begriffe aus den verschiedenen Bereichen gerichtlicher Verfahren richtig zu verstehen und zutreffend zu übertragen.

Als Nachweis geeignet sind qualifizierte Zeugnisse oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Kurses. Die Lehrveranstaltung **muss** mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. Aus dem Zeugnis oder der Bescheinigung müssen sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes **und** der abgelegten Prüfung ergeben.

Nicht ausreichend ist die bloße **Teilnahme** an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und (Intensiv-)Kursen ohne qualifizierte Abschlussprüfung.

Soweit die Kenntnisse der deutschen Rechtssprache im Verlauf eines (Fach-)Hochschulstudiums erworben wurden und dies im Abschlusszeugnis ohne nähere Erläuterung dokumentiert wird, ist die Vorlage der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Studien- und Prüfungsordnung, aus der sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes **und** der abgelegten rechtssprachlichen Prüfung ergeben, **zwingend** erforderlich.

Die Unterlagen sind im **Original oder als durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen** vorzulegen. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, sind Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.

IV. Weiteres Verfahren, Rechte und Pflichten

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers und der dazu vorgelegten Unterlagen entscheidet der Präsident des Landgerichts Hannover über die Anträge. Die allgemeine Beeidigung, über die eine besondere Bescheinigung erteilt wird, bzw. die Aushändigung der Bescheinigung über die Ermächtigung erfolgt gleichfalls durch den Präsidenten des Landgerichts Hannover.

Die Beeidigung bzw. Ermächtigung geht jeweils mit einer ausdrücklichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen einher unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Nach Aushändigung der entsprechenden Bescheinigung kann der Dolmetscher die Bezeichnung "Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache", der Übersetzer die Bezeichnung "Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache" führen.

Der Dolmetscher bzw. der Übersetzer ist verpflichtet,

- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
- Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihm bei der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerfen noch Dritten mitzuteilen, sowie Mitarbeiter und sonstige Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten,
- Aufträge der Gerichte, Behörden und Notare innerhalb des Landes Niedersachsen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
- dem Präsidenten des Landgerichts Hannover unverzüglich jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem 9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem 15. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) mitzuteilen.

2. Tätigkeit der ermächtigten Übersetzer, Bestätigungsvermerk, Unterschriftenprobe

Die Ermächtigung des Übersetzers umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Der Übersetzer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und Unbefugten von ihrem Inhalt keine Kenntnis zu geben. Nach Erledigung des Auftrags sind die Unterlagen zurückzugeben.

BUS

Der ermächtigte Übersetzer ist verpflichtet, bei dem Präsidenten des Landgerichts Hannover seine persönliche Unterschrift zu hinterlegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch den Übersetzer zu bestätigen.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Vom Landgericht Hannover für das Gebiet des Landes Niedersachsen ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache."

Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird.

V. Widerruf und Rücknahme, Ordnungswidrigkeit

Das Recht, sich auf die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, ist durch den Präsidenten des Landgerichts Hannover zu widerrufen oder zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 9a Nds. AGGVG tatsächlich nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder dass wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt wurden.

Widerruf und Rücknahme führen auch zur Löschung der Eintragung in dem in Abschnitt II. dieser Hinweise genannten Verzeichnis.

Nicht mehr gültige Bescheinigungen über die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung sind unverzüglich zurückzugeben.

Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer für eine Sprache bezeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein, oder eine Bezeichnung führt, die der vorgenannten zum Verwechseln ähnlich ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

VI. Überleitungsvorschriften

Allgemeine Beeidigungen von Dolmetschern sowie Ermächtigungen von Übersetzern, die vor dem Inkrafttreten der §§ 9 - 9h Nds. AGGVG am 01.01.2011 erteilt worden sind, gelten in ihrem jeweiligen Bestand fort, erlöschen aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2015. Dies gilt selbst dann, wenn sie unbefristet oder über diesen Zeitpunkt hinaus befristet erteilt wurden.

Auf Antrag werden sie für die Dauer ihres Bestehens - längstens jedoch bis zum 31.12.2015 - in das Verzeichnis nach Abschnitt II. dieser Hinweise eingetragen.

VII. Kosten

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung sieht sowohl für die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen, als auch für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher Gebühren vor.

Diese betragen

150,00 Euro **jeweils** für die erste Sprache

100,00 Euro **jeweils** für **jede weitere Sprache**.

Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrags werden die Gebühren nicht erstattet.

Bei Rücknahme des Antrages vor dem Erlass einer Entscheidung ermäßigt sich die Gebühr auf 100,00 Euro.

Für die entstehenden Kosten besteht Vorauszahlungspflicht. Zahlungen auf das Konto des Landgerichts Hannover sollen erst nach Bekanntgabe des Aktenzeichens erfolgen.

BUS